

Bundessozialgericht

Az.: 1 Ra 251/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. Juli 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

RegObersekretär
Schriftführer
g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juli 1967 durch

Bundesrichter Dr. H a u g ,
Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t

Bundesrichter H e y e r

Bundessozialrichter Dr. F r i t z e m e y e r

Bundessozialrichter R u n d g e b u r t

für Recht erkannt:

Die Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Mai 1964 und des Sozialgerichts Kassel vom 8. Mai 1963 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin eine höhere Rente unter Einstufung ihrer versicherten Tätigkeit in Dresden vom 1. Januar 1946 bis 28. Februar 1950 in die Leistungsgruppe B 4 der Anlage 1 zu § 22 FRG zu gewähren.



- 2 -

Im übrigen ist der Rechtsstreit erledigt.

Die Beklagte hat der Klägerin drei Viertel der außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Rente der Klägerin, und zwar nach Erledigung sonstiger Streitpunkte jetzt noch über die Frage, welcher Leistungsgruppe die selbständige Tätigkeit der Klägerin in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bei der Rentenberechnung zuzuordnen ist.

Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) unterhielt die Klägerin von 1945 bis 1950 in Dresden eine Leihbücherei mit etwa 1.000 Bänden. Angegliedert war eine Schreibstube zur Anfertigung von Schriftsätzen an Behörden, in der die Klägerin für etwa zwei Stunden täglich eine Hilfskraft beschäftigte. Soweit erforderlich, ließ sie außerdem in Heimarbeit Abschriften fertigen. Für diese Tätigkeit entrichtete die Klägerin Pflichtbeiträge, die nachgewiesen sind.

Von Februar 1950 an bis zu ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik im Mai 1960 bezog die Klägerin in der SBZ eine Invalidenrente. Von der Beklagten erhielt sie anschließend aus der Rentenversicherung der Angestellten (AnV) Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (Bescheide vom 23. Januar 1961 und vom 19. Juni 1961) und seit dem 1. September 1961 Altersruhegeld (Bescheid vom 13. April 1962). Bei der Rentenberechnung stufte die Beklagte die Tätigkeit der Klägerin von 1945 bis 1950 in die Leistungsgruppe B 5 der Anlage 1 zu § 22 des



- 3 -

Fremdrentengesetzes (FRG) in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl I 93) ein. Die Klägerin be-
gehrte statt dessen die Einstufung in die Leistungs-
gruppe B 2.

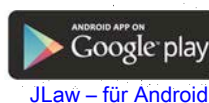
Das Sozialgericht (SG) wies die Klage ab (Urteil vom 8. Mai 1963). Auf die Berufung der Klägerin hin änderte das LSG das erstinstanzliche Urteil und verurteilte die Beklagte, die Tätigkeit der Klägerin vom 1. Januar 1946 bis zum 28. Februar 1950 in die Leistungsgruppe B 3 der Anlagen zu § 22 FRG einzureihen. Die Tätigkeit in der Leihbücherei sei nach dem Geschäftsumfang höchstens der Leistungsgruppe B 2 zuzuordnen. Das mit dem Versichertenausweis Nr. 1 nachgewiesene Einkommen der Klägerin falle jedoch - wenn man die 15. Beitragsstufen der sowjetzonalen Verordnung über die Sozialversicherungspflicht (VSV) vom 28. Januar 1947, ähnlich wie in den Anlagen zu § 22 FRG geschehen, in 5 Gruppen gliedere - in die Beitragsgruppe 5. Für die Zeit der selbständigen Tätigkeit sei danach eine Einstufung in die Leistungsgruppe B 3 gerechtfertigt, wie sich aus der Berechnung $\frac{2+5}{2} = 3,5$ - aufgerundet: 3 - ergebe.

Die Beklagte hat gegen das Urteil des LSG die zugelassene Revision eingelegt. Sie hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage insoweit abzuweisen, als die Klägerin eine höhere Leistungsgruppe als die Leistungsgruppe B 4 der Anlage 1 zu § 22 FRG begehrt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Sie hält die Vorschrift des § 23 Abs. 1 FRG für verletzt. Das LSG habe bei der Einstufung der selbständigen Tätigkeit der Klägerin die außergewöhnlich geringen Beitragsleistungen der Klägerin nicht nur methodisch unrichtig, sondern im Ergebnis überhaupt nicht berücksichtigt. Auch entsprächen die Tätigkeitsmerkmale allenfalls der Leistungsgruppe B 3.

Die Klägerin beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Sie meint, entgegen der Ansicht der Beklagten und auch des LSG hätte die selbständige Tätigkeit der Leistungsgruppe B 2 zugeordnet werden müssen. Die Beitragsleistung der Klägerin für diese Tätigkeit könne schon deshalb nicht ins Gewicht fallen, weil sich die Einkommensverhältnisse in der SBZ mit denen in der Bundesrepublik auch nicht annähernd vergleichen ließen. Außerdem sei sie auch deshalb nicht zu berücksichtigen, weil sie lediglich ergänzend heranzuziehen sei, im vorliegenden Falle aber die Einstufung bereits auf Grund der Tätigkeitsmerkmale möglich sei.

Die Revision der Beklagten ist in dem jetzt noch geltend gemachten Umfang begründet.

Zu der Frage, wie die Tabellenwerte der Anlage 1 zum FRG zu ermitteln sind, wenn pflichtversicherte Selbständige ihre Beitragsleistung nachgewiesen haben, hat der erkennende Senat bereits in der Entscheidung vom 19. November 1965 - 1 RA 44/63 - SozR FRG § 23 Nr. 1 - Stellung genommen. Danach ist § 23



- 5 -

Abs. 1 FRG dahin zu verstehen, daß die Eingruppierung in erster Linie nach den Merkmalen der ausgeübten Tätigkeit zu erfolgen hat. Die Einstufung erfährt aber dann eine Berichtigung nach oben oder unten, wenn die Höhe der Beitragsleistung hierzu Anlaß gibt. Dabei darf - wie das LSG zutreffend angenommen hat - die Beitragsleistung auch dann nicht unberücksichtigt bleiben, wenn der Versicherte auf ihre Höhe keinen Einfluß hatte.

Im vorliegenden Fall kann bei Beachtung dieser Regel weder die vom LSG für richtig erachtete Einstufung in die Leistungsgruppe B 3, noch die in den Bescheiden der Beklagten vorgenommene in die Leistungsgruppe B 5 als zutreffend angesehen werden.

Auf Grund der Tätigkeitsmerkmale und der Beitragsleistung kommt vielmehr eine Eingruppierung in die Leistungsgruppe B 4 für weibliche Angestellte in Betracht.

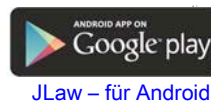
Der Ansicht des LSG, die Tätigkeit der Klägerin sei (höchstens) der Leistungsgruppe B 2 zuzuordnen, kann nicht gefolgt werden. In diese Leistungsgruppe fallen ausschließlich Angestellte mit "besonderen Erfahrungen" oder "hohem beruflichen Können" in verantwortlicher Tätigkeit, denen ein größeres Arbeitsgebiet unterstellt ist. Das LSG hat nicht geprüft, ob die Klägerin in ihrer Leihbücherei besondere berufliche Erfahrungen oder hohes berufliches Können einzusetzen hatte. Es hat die Einstufung vielmehr im wesentlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

auf den Geschäftsumfang gestützt. Dabei hat es verkannt, daß die Definition der Leistungsgruppe B 2 von großen Verantwortungsbereichen ausgeht, nämlich von "großen Werkstätten oder Abteilungen". Wenn die Überordnung über "Angestellt anderer Tätigkeitsgruppen" gefordert wird, so wird damit ebenfalls von einem umfangreicheren Bestätigungsfeld mit unter Umständen mehrstufigem Überordnungsverhältnis ausgegangen.

Die Leitung einer Leihbücherei mit 1.000 Bänden und einer Schreistube mit einer bzw. zwei stundenweise beschäftigten Hilfkraften entspricht diesen Voraussetzungen nicht.

Andererseits würde die Tätigkeit zu gering bewertet, wenn sie - unabhängig von der Beitragsleistung - der Leistungsgruppe B 4 zugeordnet würde. Denn diese Leistungsgruppe umfaßt Personen, die zwar gewisse Fachkenntnisse aufzuweisen haben, in ihrem Arbeitsbereich jedoch ohne eigene Entscheidungsbefugnis eingesetzt sind. Nach den Feststellungen des LSG hatte die Klägerin aber Entscheidungen zu treffen und das Geschäftsrisiko selbständig zu tragen. Auf Grund der Tätigkeitsmerkmale erscheint deshalb für die Zeit vom 1. Januar 1946 bis zum 28. Februar 1950 eine Einstufung in die Leistungsgruppe B 3 für weibliche Angestellte gerechtfertigt. Bei dieser Eingruppierung

- 7 -



- 7 -

kann es jedoch wegen der weiter zu berücksichtigenden Beitragsleistung nicht bleiben. Das LSG hat zwar im Urteil die Höhe der Beiträge nicht ausdrücklich angeführt, aber dargelegt, daß sie der niedrigsten Stufe zugehören, und für sich genommen, in die Leistungsgruppe 5 fallen würden. Diese nicht angefochtene Feststellung reicht für eine eigene Entscheidung des Senats aus. Die besonders niedrige Beitragsleistung muß zu einer Berichtigung der nach den Tätigkeitsmerkmalen gefundenen Eingruppierung nach unten führen. Da der Beitragshöhe nach § 23 Abs. 1 FRG aber keine ausschlaggebende, sondern nur eine ergänzende Bedeutung zukommt, darf diese "Berichtigung" nicht zu einem Hinwegsetzen über die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen führen. Vielmehr ist die nächstniedrige Leistungsgruppe - hier die Leistungsgruppe B 4 - zu wählen.

Die Urteile der Vorinstanzen, die anders entschieden haben, mußten aufgehoben und die Beklagte verurteilt werden, der Klägerin eine höhere Rente unter Einstufung ihrer versicherten Tätigkeit in Dienst vom 1. Januar 1946 bis 28. Februar 1950 in die Leistungsgruppe B 4 der Anlage 1 zu § 22 FRG zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Bei ihr wurde der Ausgang des gesamten Verfahrens, auch so-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

weit er sich im Laufe des Rechtsstreits erledigt hat,
berücksichtigt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)